

Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Günzburg (Musikschulgebührensatzung)

vom 24.08.2015

in der ab 01.09.2025 geltenden Fassung

Stadtratsbeschluss vom 19.05.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührentatbestand.....	1
§ 2 Gebührensätze	1
§ 3 Ermäßigung der Unterrichtsgebühren.....	2
§ 4 Gebührensschuldner.....	3
§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld	3
§ 6 Unterrichtsausfall.....	3
§ 7 Vorzeitiger Austritt.....	3
§ 8 Inkrafttreten	4

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund der Artikel 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573), folgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Günzburg (Musikschulgebührensatzung):

§ 1 Gebührentatbestand

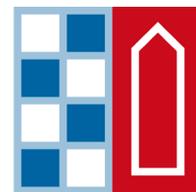
Diese Satzung bestimmt, welche Gebühren erhoben werden, wenn Personen die Musikschule benutzen, die hierzu nach Art. 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung berechtigt sind. Die Entgelte für die Benutzung der Musikschule durch andere Personen sind nicht in dieser Satzung geregelt, sondern werden bei Bedarf vertraglich festgelegt.

§ 2 Gebührensätze *

(1) Für ein Schuljahr wird pro Person und Fach bei wöchentlich einer Unterrichtsstunde folgende Gebühr (in Euro) erhoben:

	ab 01.09.2025	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
a) Unterricht in musikalischer Grundausbildung Unterricht in musikalischer Früherziehung	274,00	279,00	285,00
b) Eltern-Kind-Gruppe, je Erwachsenen + Kind + Kooperationskinder- gärten	211,00	215,00	220,00
c) Instrumentalunterricht oder Vokalunterricht 1. wenn mehr als vier Personen gemeinsam unterrichtet werden	274,00	279,00	285,00

* § 2 Ziff. 1 in der ab 01.09.2025 geltenden Fassung der Änderungssatzung vom 08.08.2025



2. wenn vier Personen gemeinsam unterrichtet werden	334,00	340,00	347,00
3. wenn drei Personen gemeinsam unterrichtet werden	439,00	448,00	457,00
4. wenn zwei Personen gemeinsam unterrichtet werden	661,00	674,00	688,00
5. bei Einzelunterricht (45 Minuten)	1.261,00	1.286,00	1.312,00
6. bei verkürztem Einzelunterricht (30 Minuten)	842,00	858,00	876,00
7. bei verkürztem Unterricht von zwei Personen (30 Minuten)	439,00	448,00	457,00
d) Instrumentalunterricht in Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen (mindestens 5 Schüler, 45 Minuten)	274,00	279,00	285,00

(2) Instrumentengebühren

Für die Überlassung jedes Instrumentes wird pro Schuljahr eine Gebühr von 120,00 € erhoben.

(3) Zuschlag für Erwachsene

Bei Schülern der Musikschule, die zu Beginn des Schuljahres (1. September) das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, wird auf vorstehende Gebühren ein Zuschlag von zwanzig Prozent erhoben. Auf Antrag wird dieser Zuschlag bei solchen Schülern nicht berechnet, die nachweisen, dass sie noch in Schul- oder Berufsausbildung stehen oder Wehr- bzw. zivilen Ersatzdienst leisten.

§ 3 Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

Auf die nach § 2 Abs. 1 und 3 errechnete Gebühr gibt es nachstehende Ermäßigungen; kommen mehrere Ermäßigungen in Betracht, sind diese nebeneinander jeweils aus der nach § 2 Abs. 1 und 3 ermittelten Gebühr zu gewähren.

1. Geschwisterermäßigung

Nehmen mehrere Geschwister aus einer Familie gleichzeitig am Unterricht teil, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren wie folgt:

bei zwei Geschwistern um je 15 Prozent

bei drei Geschwistern um je 25 Prozent

bei vier und mehr Geschwistern um je 40 Prozent

Dies gilt nur für Geschwister, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben und keinen Erwachsenenzuschlag nach § 2 Ziffer 3 zahlen.

2. Begabtenermäßigung

Im Einzelfall kann besonders begabten Schülern eine Ermäßigung von 20 Prozent gewährt werden. Die Vorschläge für die Begabtenermäßigung reicht der Schulleiter ein. Über diese Vorschläge entscheidet das nach der Geschäftsordnung des Stadtrates zuständige Organ.



3. Mehrfachbelegung

Belegt ein Schüler gleichzeitig mehrere gebührenpflichtige Fächer, so wird folgende Ermäßigung gewährt:

bei zwei Fächern je	15 Prozent
bei drei und mehr Fächern je	25 Prozent

4. Mitwirkung in Ensembles

Für Unterricht, der bei der Mitwirkung in einem Ensemble (zum Beispiel Orchester, Chor, Spielgruppe) anfällt, werden keine Gebühren erhoben.

5. Härtefälle

In Fällen sozialer Härte kann auf Antrag eine Gebührenermäßigung gewährt werden.

§ 4 Gebührenschuldner

Schuldner der Unterrichtsgebühren und der Instrumentengebühren sind die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler/Schülerinnen als Gesamtschuldner bzw. die volljährigen Schüler/Schülerinnen.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

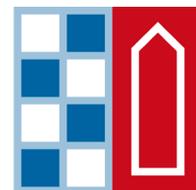
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Schuljahresbeginn und wird zum 10. November des Schuljahres fällig. Die Gebühren können auch in drei gleich hohen Raten zum 10. November, 10. Februar und 10. Mai des Schuljahres gezahlt werden.
- (2) Nimmt ein Schüler erst während des laufenden Schuljahres den Unterricht auf, entsteht die Unterrichtsgebührensuld mit Beginn des Eintrittsmonats. Sie beträgt ein Zwölftel der Jahresgebühr für jeden restlichen Schuljahresmonat einschließlich des Eintrittsmonats und der Ferienzeit; sie wird zum 10. des ersten vollen Unterrichtsmonats fällig.
- (3) Wird ein Instrument nicht für das ganze Schuljahr überlassen, entsteht die Instrumentengebührensuld mit Beginn des ersten Überlassungsmonats. Sie beträgt für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr; sie wird zum 10. des ersten vollen Überlassungsmonats fällig.
- (4) Zahlungen sind bargeldlos zu leisten.

§ 6 Unterrichtsausfall

- (1) Auf Antrag wird die Unterrichtsgebühr teilweise zurückerstattet, wenn innerhalb eines Schuljahres mehr als drei Unterrichtsstunden ersatzlos ausgefallen sind. Hierbei zählen jedoch nur die Unterrichtsausfälle, die seitens der Musikschule verursacht worden sind.
- (2) Die Erstattung beträgt je ausgefallene Unterrichts-Wochenstunde ein Vierzigstel der Unterrichtsgebühr, die sich aus den §§ 2 und 3 errechnet. Der Erstattungsbetrag wird nach Ablauf des Schuljahres ermittelt und bis zum darauffolgenden 10. November ausbezahlt; er kann auch mit fälligen Gebührenforderungen der Musikschule verrechnet werden.

§ 7 Vorzeitiger Austritt

- (1) Wird der Unterricht vor Ende des laufenden Schuljahres aus schriftlich dargelegten zwingenden Gründen beendet, so verringert sich für jeden noch nicht begonnenen Unterrichtsmonat die Jahresgebühr um ein Zwölftel.



- (2) Bricht ein Schüler in anderen Fällen vor Ende des Schuljahres den Unterricht ab, hat er keinen Anspruch auf anteilige Verringerung der Jahresgebühr.

§ 8 Inkrafttreten **

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Günzburg vom 25. Mai 1992 einschließlich aller dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

** Betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung; das Inkrafttreten von Änderungen ist jeweils in der Fußnote zu den geänderten Textstellen vermerkt.

